

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG \*)  
(BAM)



## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4209/4C1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 709

1. Rechtsgrundlagen
  - 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
  - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
  - 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller  
Deutsche Verpackungsmittel GmbH  
Heinrich-Diehl-Straße 2  
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz
3. Hersteller der Verpackung  
Deutsche Verpackungsmittel GmbH  
Heinrich-Diehl-Straße 2  
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz
4. Beschreibung der Bauart  
Kiste aus Naturholz, einfach mit Inneneinrichtung und  
Innenverpackungen  
(Sack aus Aluminiumverbundfolie)
  - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
DVG-Nr. 404-0 bis 404-11

\*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

2008

- 4.2 Grundmaße:  
699 mm x 319 mm (LxB)
- 4.3 Höhe  
427 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen:  
65,3 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse:  
44 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung:  
Nadelholz nach DIN 68 365 GK III, Leisten nach DIN 68 365 GK II
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse  
2 Riegelverschlüsse oder 14 Spanplattenschrauben und  
2 Stahlbänder (0,50 x 16 mm) oder  
2 Automatenverpackungsbänder (0,55 x 12 mm)
- 4.8 Zeichnungen  
Packkiste DVG-Nr. 404-0 Zchnng. Nr.: 600.05.94-0 v.  
30.09.1992  
Packkiste DVG-Nr. 404-1 Zchnng. Nr.: 600.06.21-1 v.  
03.06.1993  
Packkiste DVG-Nr. 404-2 Zchnng. Nr.: 600.05.94-2 v.  
30.09.1992  
Packkiste DVG-Nr. 404-3 Zchnng. Nr.: 600.05.94-3 v.  
30.09.1992  
Packkiste DVG-Nr. 404-4 Zchnng. Nr.: 600.05.94-4 v.  
30.09.1992  
Packkiste DVG-Nr. 404-5 Zchnng. Nr.: 600.05.94-5 v.  
30.09.1992  
Packkiste DVG-Nr. 404-6 Zchnng. Nr.: 600.05.94-6 v.  
30.09.1992  
Packkiste DVG-Nr. 404-7 Zchnng. Nr.: 600.06.21-7 v.  
03.06.1993  
Packkiste DVG-Nr. 404-8 Zchnng. Nr.: 600.05.94-8 v.  
30.09.1992  
Packkiste DVG-Nr. 404-9 Zchnng. Nr.: 600.05.94-9 v.  
02.06.1993  
Packkiste DVG-Nr. 404-10 Zchnng. Nr.: 600.05.94-10 v.  
02.06.1993  
Packkiste DVG-Nr. 404-11 Zchnng. Nr.: 600.05.94-11 v.  
02.06.1993
5. Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 9/1993 vom 03.06.1993 der Deutsche Verpackungsmittel GmbH, Heinrich-Diehl-Straße 2 in 8505 Röthenbach a.d. Pegnitz einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.  
Bestandteil der Bauart sind auch die Ausführungsvarianten Nr. 404-0, 404-2 bis 404-6 sowie 404-8 bis 404-11.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4C1/Y 44/S/...../D/BAM 4209 - DVG  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse : 44 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 20. Juli 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfall-  
sicherheit von Gefahr-  
gutverpackungen

Im Auftrag



Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

